

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 233/2006

Sitzung vom 20. Dezember 2006

1837. Postulat (Unterstützungsleistungen durch den Kanton für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen in den Gemeinden)

Die Kantonsrätinnen Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Priska Seiler Graf, Kloten, haben am 28. August 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Unterstützungsleistungen der Kanton den Gemeinden anbieten kann, um die Einrichtung von Tempo-30-Zonen in den Gemeinden zu fördern.

Begründung:

Eine Studie der ETH Zürich, welche die Auswirkungen von Zonensignalisationen (Tempo 30) in Wohngebieten auf die Verkehrssicherheit untersucht hat, kommt zum Schluss, dass die Einrichtung von Tempo-30-Zonen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zweckmässig ist. Die Untersuchungen belegen, dass Tempo-30-Zonen nicht nur die Lebensqualität in den Wohngebieten verbessern, sondern auch grosse finanzielle Einsparungen ermöglichen.

So sind unter dem Titel IV. Folgerungen und Empfehlungen die nachstehenden Sätze zu lesen: «Im Durchschnitt ereignet sich pro untersuchte Zone in drei Jahren ein Unfall weniger und es verunfallen im gleichen Zeitraum 0,5 Personen weniger. Bei mittleren Kostenansätzen für einen Unfall von 37 000 Franken (1998) und einem Verunfallten von 80 000 Franken (1998) werden bereits innerhalb von drei Jahren die Aufwendungen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone durch das reduzierte Unfallgeschehen mehr als ausgeglichen.»

Es ist also durchaus auch in finanzieller Hinsicht im Interesse der Steuerzahlenden des Kantons Zürich, dass in allen dafür geeigneten Wohnquartieren und Dorfzentren Tempo-30-Zonen eingerichtet werden.

In den Empfehlungen steht als Punkt I denn auch:

«Die Einrichtung von Tempo-30-Zonen in städtischen und ländlichen Wohngebieten ist zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zweckmässig. Eine rasche Weiterverbreitung dieser Massnahme ist zu fördern. Dies kann durch entsprechende Anreize geschehen.»

Mögliche Anreize könnten zum Beispiel Hilfestellungen und Unterstützung bei der Durchführung der Vorabklärungen (Gutachten) und den Nachkontrollen darstellen. Denkbar wäre auch, dass der Kanton die Gemeinden begrüsst und gezielt über mögliche Tempo-30-Zonen auf ihrem Gemeindegebiet informiert.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Priska Seiler Graf, Kloten, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Teilrevision der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 1. Januar 2002 (SSV, SR 741.21) wurde die Einrichtung von Zonen mit Tempo-Beschränkungen (Langsamfahrzonen) neu geregelt. Die Einzelheiten sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) festgelegt. Somit sind die gesetzlichen Grundlagen zum Thema Tempo-30-Zonen weitgehend gegeben. Bei der Anordnung von flankierenden Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass tatsächlich langsamer gefahren wird, räumt der Gesetzgeber einen gewissen Ermessensspielraum ein.

Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei prüft die Gutachten über Tempo-30-Zonen im Sinne vom § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2) und erstellt zuhanden der Gemeinden Stellungnahmen mit verbindlichen Vorentscheiden über die erforderlichen Verkehrsanordnungen. Voran geht in der Regel eine Beratung der Gemeinden durch die Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Diese hat zum Ziel, die mit der Revision der SSV angestrebte vereinfachte Einrichtung der Zonen und eine einheitliche Praxis im Kanton zu erreichen.

Im Kanton Zürich sind derzeit rund 350 Tempo-30-Zonen rechtskräftig eingerichtet. Die in den Zonen verwirklichten Massnahmen werden durch die Kantonspolizei jeweils spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung überprüft (Verkehrssicherheit und Geschwindigkeitsverhalten). Sind die angestrebten Ziele nicht erreicht worden, werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zusätzliche Massnahmen ergriffen.

Bereits 2004 hat die Kantonspolizei einen Erfahrungsbericht über die Einrichtung von Langsamfahrzonen erstellt und Empfehlungen für deren einfachere Einführung und die Verbesserung der Verkehrssicher-

heit abgefasst (VTA Bulletin Nr. 1/2004). Diese Unterlagen wurden den Gemeindevertretern anlässlich der Sicherheits- und Polizeivorstände-Konferenzen 2005 abgegeben und anlässlich von Veranstaltungen in den Bezirken vorgestellt und erläutert.

Somit bietet der Kanton bereits heute die geforderte Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung der Vorabklärungen für Tempo-30-Zonen sowie bei den Nachkontrollen. Damit ist das Anliegen des Postulats grösstenteils erfüllt. Zu weit ginge es hingegen, wenn der Kanton ohne Gesuch eine Gemeinde gezielt über mögliche Tempo-30-Zonen auf ihrem Gemeindegebiet informieren würde. Die systematische Suche nach möglichen Tempo-30-Zonen in den Gemeinden kann nicht Aufgabe des Kantons sein, zumal solche Massnahmen grundsätzlich nur auf Nebenstrassen (vgl. Art. 2a Abs. 5 SSV) und damit in der Regel auf kommunalen Strassen zulässig sind. Die Initiative für Tempo-30-Massnahmen muss – entsprechend der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Sinne von Art. 97 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) – vielmehr von der Gemeinde kommen. Für allfällige finanzielle Anreize fehlen sowohl die Rechtsgrundlage wie auch die finanziellen Mittel. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 233/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi